

# RS Vfgh 1990/9/24 G318/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1990

## Index

55 Wirtschaftslenkung

55/01 Wirtschaftslenkung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag MarktordnungsG-Nov 1988 ArtV Abs3 MOG §75 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §75 Abs1 MOG idF BGBl. 330/1988 mangels Legitimation; Präjudizialität der angefochtenen Bestimmung in einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren aufgrund einer Verweisung auf die angefochtene Bestimmung in der gesetzlichen Grundlage des angefochtenen Bescheides

## Rechtssatz

Der erste Satz des ArtV Abs3 der MarktordnungsG-Nov 1988, BGBl. 330 verweist unter anderem auf §75 Abs1 MOG idF der MarktordnungsG-Nov 1988, sodaß auch diese Bestimmung eine gesetzliche Grundlage des zu B842/90 angefochtenen Bescheides bildet.

Der Beschwerdeführer hat daher Gelegenheit, seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des §75 Abs1 MOG idF BGBl. 330/1988 im Wege der Bekämpfung dieses Bescheides vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- G 318/89  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.1990 G 318/89

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Präjudizialität, Marktordnung, Verweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:G318.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10099076\_89G00318\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)